

Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

Satzung

über die

Aufstellung - ~~Änderung~~ ~~Ergrünung~~ ~~des Bebauungsplanes²⁾~~ "Breite III"

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 4. Juli 1974 folgenden

Bebauungsplan

für³⁾ das Baugebiet "Breite III"
beschlossen:

Einziger Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

1)

1. Übersichtsplan 1 : 5000
2. Bebauungsplan 1 : 500
3. Begründung
4. Bebauungsvorschriften

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 2, in der seine Grenzen eingezeichnet sind⁵⁾.

Hilzingen, den 13. Sept. 1974

Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 3.3.1975
vom Landratsamt in Konstanz
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am 6.3.1975
bzw. in der Zeit vom 14.3.75 bis 1.4.75
durch Mittelungsblatt öffentlich bekanntgemacht⁶⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am 6.3.1975
in Kraft getreten⁷⁾.

Hilzingen, den 6.3.1975
[Unterschrift]
Unterschrift

Fußnoten umstehend!